

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/12/7 LVwG- 400498/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.12.2020

Norm

§20 BStMG

Rechtssatz

* Die in § 20 BStMG vorgesehene Mindeststrafe wurde vom Gesetzgeber ursprünglich mit 400 Euro festgelegt und in der Folge mit BGBl I 82/2007 auf 300 Euro herabgesetzt, wobei diese Reduzierung im Wesentlichen folgendermaßen begründet wurde (vgl. Blg 217 BlgNR, 23. GP, S. 5):

„Mit dem in der Stammfassung des BStMG vorgesehenen Strafrahmen sollte in Gefolge der Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut unbedingt vermieden werden, dass Mautprellerei zum Massendelikt wird, weil sie sich rechnet. Es bedurfte daher einer empfindlichen Sanktion, um von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen wirksam abzuschrecken. Es hat sich erwiesen, dass die Fahrzeuglenker dauerhaft und in hohem Maße ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungs-abhängigen Maut nachkommen. Es erscheint daher nunmehr eine Absenkung des Strafrahmens gerechtfertigt.“

Dass die Mindeststrafe seither nicht noch weiter vermindert bzw. überhaupt eliminiert wurde, mag seinen Grund durchaus auch in der vom Bf. vermuteten „versteckten Finanzbeschaffungsaktion“ haben; allerdings liegt die Wahl, in welcher Form – nämlich durch Steuern, Gebühren, Beiträge, Strafen o.Ä. – dem Staat Einnahmen verschafft werden, innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers; Eine solche Vorgangsweise kann – z.B. wegen Nichtoffenlegung der wahren Motive – allenfalls als moralisch bedenklich angesehen werden (wobei die politische Verantwortlichkeit hierfür der Gesetzgeber [im Verein mit der die Gesetzesvorlage eingebracht habenden Behörde, hier: die Bundesregierung] trägt), sie ist jedoch nicht rechtswidrig, solange und soweit in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt.

Gerade eine derartige Unverhältnismäßigkeit ist jedoch nicht erkennbar, wenn Personen – wozu sich offenbar auch der Rechtsmittelwerber selbst zählt –, die häufig und über einen längeren Zeitraum hinweg eine maupflichtige Straße benutzen, einer Mindeststrafdrohung von 300 Euro (die knapp der vierfachen Gebühr für eine Jahresvignette entspricht) unterliegen (sodass rein rechnerisch betrachtet gleichsam bereits das fünfte Befahren kosten-frei erfolgen würde).

Dazu kommt, dass die ASFINAG gemäß § 19a BStMG dazu ermächtigt ist, eine – unterhalb dieser Mindeststrafgrenze gelegene – Ersatzmaut festzulegen, die strafbefreende Wirkung hat.

Schlagworte

Mindeststrafe; Verhältnismäßigkeitsprinzip; Präventivwirkung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.400498.2.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at